

Biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum

-

Thesen zur Regulierung der Technologie

Europäische Regulierungsbestrebungen zur biometrischen Gesichtserkennung im öffentlichen Raum

- Grundsätzliches Verbot und nur in bestimmten Ausnahmefällen soll die Technologie erlaubt werden können:
- Für die gezielte Suche nach bestimmten potenziellen Opfern von Straftaten oder nach vermissten Kindern
- Zum Abwenden einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder eines Terroranschlags
- Zum Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen eines Täters oder Verdächtigen einer Straftat im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates, der in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.
- Im Ergebnis will die Europäische Kommission einen engen Rahmen vorgeben, in dem die Systeme erlaubt werden dürfen

These (Impuls): Die verfassungsrechtlichen Grenzen sind noch enger als der Rahmen, den die europäische Kommission vorgeben will

- Parallelen zur „Kfz-Kennzeichen-Kontrolle“, jedoch eine höhere Eingriffsintensität
- In seiner Eingriffsintensität vergleichbar mit einer „Rasterfahndung“ oder einer „Online-Durchsuchung“
- Aufgrund der Schwere des Eingriffs nur verhältnismäßig an eng bestimmten Orten, nicht an sämtlichen „öffentlich zugänglichen Räumen“ (Rahmen der EU-Kommission)
- Nur verhältnismäßig zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten (§ 100b StPO), nicht bereits wegen eines Betrugs oder einer Produktpiraterie (Rahmen der EU-Kommission)
- Erforderlich sind zudem enge organisatorische und verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen, etwa die Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Ebenfalls erforderlich ist eine „doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung“ im Rahmen einer „Überwachungs-Gesamtrechnung“

These (Impuls): Der deutsche Gesetzgeber sollte die biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum nur erlauben, wenn die Gesellschaft die Technologie auch akzeptiert

- „Demokratische Rückkoppelung“ von Entscheidungen des Gesetzgebers
- Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz noch nicht geklärt
- Studie der Freien Universität Berlin und der Universität St. Gallen aus dem Jahr 2020 zur Akzeptanz von Gesichtserkennungstechnologie:
 - 39 % der Befragten dagegen, 37 % dafür, 24 % weder dagegen noch dafür.
- Es bedarf einer weitergehenden demokratischen Debatte
- Bis zum Abschluss einer solchen Debatte sollte die Technologie nicht erlaubt werden (Moratorium)

**Studie des Bayerischen Forschungsinstituts für Digitale Transformation (bidt) zu
Gesichtserkennung: www.bidt.digital**

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit